

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Busche Institut für Arbeitgeberpositionierung KG

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Aufträge, Dienstleistungen und Vereinbarungen, die mit der Busche Institut für Arbeitgeberpositionierung KG, im Folgenden Busche Institut genannt, geschlossen werden.

1.2 Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Busche Instituts; abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, das Busche Institut stimmt ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zu.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Busche Institut kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber dem Busche Institut den Auftrag in Textform bestätigt hat. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs bei dem Busche Institut gilt das Vertragsverhältnis als zustande gekommen.

§ 3 Leistungen des Busche Instituts

Bei den vom Busche Institut erbrachten/ zu erbringenden Beratungs- und Schulungsleistungen handelt es sich um Dienstleistungen, deren Umfang, Form und Thematik auf Grundlage des Angebotes des Busche Instituts in den jeweiligen Verträgen festgelegt werden. Für den Erfolg der Beratungs-/ Schulungsleistungen übernimmt das Busche Institut keine Gewähr.

§ 4 Rücktritt durch das Busche Institut

Das Busche Institut ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere wenn eine Beratungs-/ Schulungsleistung aus nicht vom Busche Institut zu vertretenden Umständen (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Unfall) abgesagt werden muss. In diesem Fall werden bereits gezahlte Beratungs-/ Schulungshonorare, zu denen von Seiten des Busche Instituts noch keine Leistung erbracht wurde, vollständig zurückerstattet.

§ 5 Rücktritt des Auftraggebers/Stornierung

5.1. Storniert der Auftraggeber einen Termin, so gilt Folgendes: a) Die Stornierung (Kündigung) muss in Textform erfolgen und dem Busche Institut zugehen. b) Wird eine gebuchte auf den Auftraggeber spezifisch bezogene Beratungsleistung storniert, so wird die jeweilig vertraglich vereinbarte Honorargebühr zu den bis zum Stornierungszeitpunkt angefallenen Vorableistungen berechnet. Die bis zu diesem Zeitpunkt dem Busche Institut bekannten, auf das Unternehmen des Auftraggebers bezogenen Ergebnisse und von ihr getätigten und fertig gestellten Auswertungen werden dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt. c) Im Falle der Stornierung einer Schulungsleistung/ Veranstaltung wird lediglich die auf dem Anmeldeformular angegebene Bearbeitungsgebühr fällig, sofern die Stornierung mindestens 28 Tage vor Beginn der gebuchten Schulungsleistung/ Veranstaltung zugeht. d) Bei einer Stornierung der Schulungsleistung/ Veranstaltung zwischen dem 28. und 15. Tag

vor Beginn wird eine Pauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars berechnet. e) Geht die Stornierung der Schulungsleistung/ Veranstaltung zwischen dem 14. und 7. Tag vor Beginn ein, so werden 75 % des vereinbarten Honorars berechnet. f) Geht die Stornierung der Schulungsleistung/ Veranstaltung erst nach dem 7. Tag vor Beginn zu, fällt das gesamte vereinbarte Honorar an. f) Bei Nichterscheinen zu einer Schulungsleistung/ Veranstaltung fällt das gesamte vereinbarte Honorar an, soweit der Auftraggeber nicht nach den Regelungen a) – e) zurückgetreten ist.

5.2 Dem Auftraggeber ist unbenommen nachzuweisen, dass der dem Busche Institut entstandene Ausfall geringer ist als die in 5.1 bezeichneten Honorarpauschalen.

5.3 Dem Busche Institut bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen, insbesondere ihr entstandener Stornierungsgebühren und sonstiger Aufwendungen für Räumlichkeiten und Verpflegung.

5.4 Im Falle der Stornierung ist es dem Kunden gestattet, innerhalb von 12 Monaten und unter Anrechnung der für die Stornierung gezahlten Beträge (5.1 b) -e)) einen neu vereinbarten Beratungstermin wahrzunehmen, bzw. im Falle einer Schulungsleistung/ Veranstaltung an einer vergleichbaren des Busche Instituts teilzunehmen. Die Honorargebühr bleibt zum ersten Termin fällig.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Vergütungshöhe für Beratungs- und Schulungsleistungen/ Veranstaltungen wird in den jeweiligen Verträgen festgelegt. Sämtliche Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2 Das Honorar wird nach Rechnungserhalt fällig

6.3 Das Honorar für die Schulungsleistungen ist im Voraus und nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu den in der Rechnung genannten Zahlungsterminen fällig und zahlbar. Bei Schulungsmaßnahmen über mehrere Einheiten ist pro Schulungseinheit im Voraus zu bezahlen.

§ 7 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Haftung für Schäden

Das Busche Institut haftet nur für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Busche Instituts, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Teilnehmers, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Busche Instituts oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Busche Instituts beruhen. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht für Schäden, die auf der Verletzung einer sogenannten Kardinalpflicht (d.h. einer vertraglichen Pflicht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Teilnehmer/die Teilnehmerin regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beruhen. Zudem gilt die Haftungsbeschränkung nicht für den Ersatz von Verzugsschäden.

§ 9 Urheber und Nutzungsrechte

Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht des Busche Instituts an den von ihr erstellten Werken (Konzepte, Schulungsunterlagen, Methoden, Übungen und Techniken etc.) an. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, diese zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten ohne vorherige Zustimmung des Busche Instituts in Textform. Dem Auftraggeber ist es weiterhin untersagt, Ton- oder Bildaufnahme sowie Mitschriften von Schulungsleistungen oder –aus-schnitten zu erstellen und/ oder zu veröffentlichen.

§ 10 Form und Erklärungen

Rechterhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber dem Busche Institut abzugeben hat, bedürfen der Textform.

§ 11 Erfüllungsort/Rechtswahl/Gerichtsstand

11.1 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungs- und Zahlungsort der Geschäftssitz des Busche Instituts. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des 11.3. etwas anderes ergibt.

11.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des Busche Instituts zuständige Gericht.

§12 Für den Bereich Personalvermittlung gelten folgende Bedingungen

12.1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehungen der Busche Institut für Arbeitgeberpositionierung KG, Bereich Personalvermittlung (nachfolgend „Busche Institut - PV“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten die nachfolgenden unter § 12.1 bis § 12.9 angegebenen Bedingungen.

12.2 Pflichten des Busche Instituts - PV

12.2-a Das Busche Institut - PV vermittelt qualifizierte Fach- und Führungskräfte zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis (nachfolgend „Kandidaten“) an den Auftraggeber. Das Busche Institut - PV stellt dem Auftraggeber hierzu Exposés, Lebensläufe und/oder ähnliche Informationen über geeignete Kandidaten für ausgewählte Positionen, zur Verfügung. Bevor dem Auftraggeber die o.g. Informationen zur Verfügung gestellt werden, trifft das Busche Institut - PV eine Vorauswahl und prüft die grundsätzliche Eignung der Kandidaten nach Maßgabe eines in Textform abzustimmenden Anforderungsprofils.

12.2-b Die Suche nach geeigneten Kandidaten umfasst u. A. Recherchen im Datenbestand des Busche Instituts - PV, im Xing-Talentmanager, im Internet, in den Stellenanzeigen einschlägiger Zeitschriften und bei der Bundesagentur für Arbeit. Weiter beinhaltet sie die Platzierung von zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Stellenangeboten in Zeitungen, im Internet und/oder anderen Medien. Diese Kosten sind, soweit

zahlungspflichtig, nicht Bestandteil des Vermittlungshonorars und werden separat nach vorheriger Abstimmung in Rechnung gestellt.

12.2-c Das Busche Institut - PV übernimmt die Vorauswahl der Kandidaten durch die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen, durch ein erstes Interview und – soweit möglich – durch die Einholung von Referenzen.

12.2-d Das Busche Institut - PV bereitet die Vorstellungstermine zwischen dem Auftraggeber und den geeigneten Kandidaten dadurch vor, dass dem Auftraggeber die Bewerbungsunterlagen übersandt, die Kandidaten informiert sowie die Vorstellungstermine mit den Beteiligten abgestimmt werden. Die Absagen an nicht akzeptierte Kandidaten werden von dem Busche Institut - PV erledigt.

12.2-e Sämtliches dem Busche Institut - PV überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden vertraulich behandelt, ausschließlich nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben.

12.2-f Das Busche Institut – PV bietet keine Rechtsberatung. Auf Wunsch kann jedoch ein arbeitsrechtlich versierter Anwalt vermittelt werden.

12.3 Pflichten des Auftraggebers

12.3-a Der Auftraggeber setzt das Busche Institut - PV über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Kandidaten durch Übersendung einer Kopie des beiderseits unterzeichneten Arbeitsvertrages oder, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, durch formlose Textform über den Vertragsschluss und insbesondere das vereinbarte monatliche Bruttogehalt unverzüglich in Kenntnis.

12.3-b Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidaten, insbesondere Arbeitnehmerprofile, Zeugnisse oder Exposés, dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich vernichtet oder an das Busche Institut - PV zurückgegeben werden.

12.3-c Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten dem Busche Institut - PV rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

12.3-d Im Rahmen der Personalvermittlung verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Vorkennntnis eines Kandidaten unverzüglich das Busche Institut - PV zu unterrichten. Die Vorkennntnis ist vom Auftraggeber unter Beweisantritt darzulegen. In diesem Fall erbringt das Busche Institut - PV keine weitere Leistung bezüglich dieses Kandidaten.

12.3-e Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort präsentieren, sind durch den Auftraggeber direkt zu begleichen.

12.4 Honorar

12.4-a Das Busche Institut - PV und der Auftraggeber vereinbaren ein nach Branche und Position bemessenes Honorar für die Vermittlung (Erfolgshonorar).

12.4-b Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

12.4-c Der Anspruch auf das Honorar besteht auch dann, wenn der Kandidat aufgrund der vom Busche Institut - PV übersandten Kandidatenprofile vom Auftraggeber eingestellt wird, ohne dass es zu einem Vorstellungsgespräch gekommen ist.

12.4-d Der Honoraranspruch entsteht unabhängig davon, in welcher Position der durch das Busche Institut - PV vorgestellte Kandidat beim Auftraggeber eingestellt bzw. eingesetzt wird. Insbesondere entsteht der Honoraranspruch auch dann, wenn der Kandidat in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die, für die das Busche Institut - PV den Kandidaten vorgestellt hat.

12.4-e Wird der Arbeitsvertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch der Kandidat mit Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgter Abschluss gemäß oben aufgeführter Honorarvereinbarung.

12.4-f Der Honoraranspruch entsteht ebenfalls, wenn der Kandidat innerhalb von 12 Monaten in einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen eingestellt wird. Unerheblich ist dabei, ob der vorgestellte Kandidat für die ursprünglich vorgesehene oder für eine andere Position eingestellt wird.

12.4-g Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber einem Dritten die Daten des Kandidaten zugänglich gemacht hat und der Kandidat daraufhin im Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

12.4-h Für den Fall, dass der Auftraggeber mit mehr als einem Kandidaten einen Vertrag zur Besetzung der ursprünglich vakanten oder einer anderen Position innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbeendigung schließt, wird für jede weitere Einstellung ein Honorar in Höhe wie unter 12.5-b angegeben und gemessen an der ursprünglich besprochenen Branche und Position (12.5-a), berechnet; die Fälligkeit auch der weiteren Honorare tritt mit dem jeweiligen Vertragsabschluss ein.

12.4-i Der Anspruch auf das Honorar entsteht auch, wenn sich der Auftraggeber oder der jeweilige Kandidat vor Arbeitsantritt vom Vertrag lösen. In diesem Fall werden 50% des mit dem Busche Institut - PV vereinbarten Honorars fällig sowie die angefallenen Auslagen eventueller Zusatzkosten, wie das Recruiting im Xing-Talentmanager, kostenpflichtige Stellenausschreibungen und Reisekostenerstattungen der Kandidaten.

12.4-j Sollte der Personalvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt werden, oder die Position durch den Auftraggeber selbst besetzt werden, berechnet das Busche Institut - PV die bis zum Zugang der Kündigung angefallenen Auslagen eventueller Zusatzkosten.

12.4-k Das Honorar ist auch geschuldet, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung des Personalvermittlungsvertrages ein Arbeitsvertrag zwischen einem vom Busche Institut - PV nachgewiesenen Kandidaten und dem Auftraggeber zustande kommt.

12.4-l Sofern der Auftraggeber das Arbeitsverhältnis mit dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von zwei Kalendermonaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses berechtigterweise fristlos kündigt, erstattet das Busche Institut - PV dem Auftraggeber bei einer im ersten Monat erfolgten Kündigung 50 % und bei einer im zweiten Monat erfolgten Kündigung 30 % des Vermittlungshonorars.

12.4-m Erfolgt eine ordentliche Kündigung mit dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, so erbringt das Busche Institut - PV honorarfrei weitere Vorschläge für die identische Position, allerdings unter Berechnung der anfallenden Auslagen. Das Busche Institut - PV wird dabei Suchkriterien anwenden, die sich wiederum nach dem ursprünglichen Anforderungsprofils richten; sie wird insbesondere nach Kandidaten suchen, die eben jene

fachliche Qualifikation und Berufsausbildung aufweisen, die der Auftraggeber ursprünglich benannte. Eine Rückerstattung des Vermittlungshonorars kommt nicht in Betracht.

12.5 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

12.5-a Das Honorar wird mit Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und einem der Kandidaten fällig, oder bei Arbeitsantritt des Kandidaten, falls der schriftliche Vertrag erst danach geschlossen wird.

12.5-b Die Kosten für gesonderte Leistungen werden mit ihrer Erbringung oder auf Grund der Vorschussanforderung des Busche Instituts - PV und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsverhältnis fällig.

12.6 Haftung / Gewährleistung

12.6-a Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt das die Busche Institut - PV keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.

12.6-b Das Busche Institut - PV übernimmt außerdem keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten. Eine Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.

12.6-c Für Vermögensschäden aus Vermittlungstätigkeit haftet das Busche Institut – PV nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die gesetzliche Haftung aus unerlaubten Handlungen gem. § 823 BGB ff.

12.7 Kündigung

Der Personalvermittlungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einer Woche in Textform gekündigt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln bestehen.

Stand 01.05.2017